

Udo Landbauer, MA
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 24.03.2026

Zu Ltg.-**927/XX-2026**

An den
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

St. Pölten, am 24. März 2026
Ltg.-927/XX-2026
LT 5/2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Frau Abgeordneten Mag. Indra Collini betreffend „Qualität, Ausführlichkeit und Transparenz der Protokolle von Regierungssitzungen“, eingebracht am 26.02.2026, Ltg.-927/XX-2026, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Gemäß § 39a LGO 2001 sind die in den Sitzungen der NÖ Landesregierung gefassten Beschlüsse spätestens nach Ablauf von zwei Werktagen nach dem Tag der Sitzung der NÖ Landesregierung dem NÖ Landtag zu übermitteln und im Internet zu veröffentlichen. Mit dem Klammersausdruck wird der Inhalt des zu übermittelnden Berichtes – Tagesordnung, Anwesenheit, Ein- oder Mehrstimmigkeit sowie Kurzbeschreibung des Beschlussinhaltes – vom Gesetzgeber vorgegeben. Für den konkreten Inhalt der Kurzbeschreibung sind die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder verantwortlich.

Wie in den Gesetzesmaterialien zu § 39a LGO 2001 ausgeführt, ist eine prägnante Wiedergabe des wesentlichen Beschlussinhaltes gefordert. Eine darüberhinausgehende detaillierte Wiedergabe größerer Datenmengen oder die Angabe von finanziellen Bedeckungen ist vom Gesetzgeber nicht intendiert und daher auch nicht vorgesehen. Die Nichtveröffentlichung von einzelnen Beschlussinhalten gründet sich grundsätzlich auf die einschlägigen gesetzlichen

Bestimmungen – etwa aus den Rechtsdisziplinen betreffend den Datenschutz oder das Vergabewesen.

Bereits jetzt werden die wesentlichen Inhalte im Bericht gemäß § 39a LGO 2001 transparent und nachvollziehbar wiedergegeben. Die Einführung dieser Bestimmung des § 39a leg cit – sie trat mit dem Tag der ersten Sitzung des NÖ Landtages der XIX. Gesetzgebungsperiode in Kraft – hat die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Sitzungsverwaltung maßgeblich verbessert.

Eine detailliertere Darstellung der Entscheidungsgrundlagen im Bericht gemäß § 39a LGO 2001 ist nicht vorgesehen. Ausführlichere Informationen finden sich – etwa im Bereich des Förderwesens – zum Teil in Datenbanken (z.B. in der Transparenzdatenbank des Bundes) oder in einschlägigen Berichten (Kulturbericht, Sportbericht, etc.).

Zur Vorbereitung auf die Regierungssitzung selbst erhalten die Regierungsmitglieder spätestens am dritten Arbeitstag vor Sitzungsbeginn – zumeist ein Donnerstag – sämtliche rechtzeitig eingelangten Sitzungsbögen samt Tagesordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Landbauer
LH-Stellvertreter